Anerkennungen § 31 StVG Ziel: Förderung positiven Gesamtverhaltens Voraussetzungen: gewissenhafte Erfüllung der gestellten Forderungen gute Arbeitsdisziplin und vorbildliche Arbeitsergebnisse aktive Unterstützung des Erziehungsprozesses Abs. 1 Anerkennungsarten: 1. Ausspruch eines Lobes 2. Prämieruna 3. Gewährung von Vergünstigungen 4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme Überweisung in den erleichterten Vollzug Abs. 2 Anerkennungsarten 1-3 können in kollektiver Form erfolgen Abs. 3 Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen: Erweiterung persönlicher Verbindungen Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf Verlängerung des Aufenthaltes im Freien Erteilung von Genehmigungen individueller Art Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug Abs. 4 Bekanntgabe von Anerkennungen: Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen Abs. 5